



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html
amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Rechtswissenschaften
in den Bachelorstudiengängen
Anglistik, Germanistik, Romanistik, Ethnologie,
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Angewandte
Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas,
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Februar 2002
in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung
Vom 30. März 2009**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
- § 3 Fachprüfungsbeauftragter
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfung
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Germanistik, Romanistik, Ethnologie, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

§ 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 3 Fachprüfungsbeauftragter

- (1) Vom Fachbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird als Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer von drei Jahren bestellt
1. ein Lehrstuhlinhaber eines juristischen Lehrstuhls oder ein entsprechender Privatdozent der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder
 2. ein an einem juristischen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigter wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter. Im letztgenannten Fall ist Voraussetzung, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist oder die Zweite Juristische Staatsprüfung absolviert hat.
- (2) Der Fachprüfungsbeauftragte kann einzelne Aufgaben an die jeweiligen Prüfer delegieren.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

¹ Die Prüfungsleistungen nach § 7 können abgenommen bzw. bewertet werden von

1. einem Lehrstuhlinhaber eines juristischen Lehrstuhls oder einem entsprechenden Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder
2. einem an einem juristischen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiter. Im letztgenannten Fall ist Voraussetzung, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist oder die Zweite Juristische Staatsprüfung absolviert hat.

² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Rechtswissenschaften an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartner-

schaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) ¹Der Fachprüfungsbeauftragte oder der jeweilige Prüfer (§ 3 Abs. 2) gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird im Kombinationsfach ein Konto „Leistungspunkte“ bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Die auf Veranstaltungen und Prüfungsleistungen entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus § 17. ³Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Studierender Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für

das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 7 Prüfung

- (1) Als Prüfungsleistungen im Sinne des § 2 sind zu erbringen:
1. zwei Leistungsnachweise (Klausur bzw. mündliche Prüfung) gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4,
 2. ein Leistungsnachweis aus einem Seminar und
 3. in den Schwerpunktbereichen Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht jeweils eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer oder eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, im Schwerpunktbereich Recht in Afrika eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.
- (2) ¹Die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 2, die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 2 ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 3. ²Die Form des Leistungsnachweises entspricht den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung. ³Termin und Form der Prüfung nach Abs. 1 Nr. 3 werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Fachprüfungsbeauftragte oder der jeweilige Prüfer (§ 3 Abs. 2) im Benehmen mit den Prüfern. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁴Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Fachprüfungsbeauftragten bestellt werden. ⁵Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ⁶Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁷Die Note für die Klausur wird von dem Prüfer oder den Prüfern gemäß § 9 festgesetzt. ⁸Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁹Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹⁰In besonderen Fällen kann der Fachprüfungsbeauftragte einen weiteren Prüfer heranziehen. ¹¹Ein korrigiertes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.
- (4) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Alle drei Prüfungsleistungen sind im Bereich des gewählten Schwerpunktbereiches nach § 17 Abs. 2 (Wirtschaftsrecht), Abs. 3 (Öffentliches Recht) oder Abs. 4 (Recht in Afrika) zu erbringen. ²Bestehen Zweifel darüber, ob Prüfungsleistungen als zu demselben Schwerpunkt gehörend anzuerkennen sind, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte.

§ 9 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen; in den Schwerpunktbereichen Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht zählen die Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 jeweils doppelt und die Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 einfach; im Schwerpunktbereich Recht in Afrika zählen die Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 3 jeweils einfach. ²Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 10

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 ausreichend oder besser lautet und alle Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in § 7 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht mit Erfolg abgelegt oder nicht alle Leistungspunkte erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Fachnote „ausreichend“ oder besser gemäß § 9 Abs. 3 wird nur erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Teilprüfung zulässig. ²Eine zweite Wiederholung der Teilprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht möglich.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung beim

Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Fachprüfungsbeauftragte
bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴ Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵ Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der Fachprüfungsbeauftragte. ⁶ Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁷ Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) ¹ Versucht der Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft der

Fachprüfungsbeauftragte. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Fachprüfungsbeauftragte.

- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsbeauftragte nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen

Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Schwerpunktbereiche, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) Das Kombinationsfachstudium in den drei zur Wahl stehenden Schwerpunktbereichen gemäß Abs. 2 bis 4 gliedert sich jeweils in drei Module, die im Modulhandbuch näher beschrieben sind.
- (2) Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht
¹Im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht ist im Modul 1 in zweien der Fächer Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil (AT), Bürgerliches Recht: Schuldrecht I (AT), Bürgerliches Recht: Schuldrecht II (BT) und Bürgerliches Recht: Sachenrecht je eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen. ²Für jede bestandene Klausur

werden 3 Leistungspunkte, insgesamt nicht mehr als 6 Leistungspunkte gutgeschrieben. ³In den Modulen 2 und 3 sind insgesamt drei Wahlpflichtfächer zu besuchen; mögliche Wahlpflichtfächer sind: Internationales Privatrecht, Vertragsgestaltung für Wirtschaftswissenschaftler, Arbeitsrecht, Rechtsvergleichung, Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (BWL-Hauptstudium).

Modul 1: Grundlagen im Bürgerlichen Recht

(1.-3. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil (AT)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung im BGB AT	2	1
Tutorien zum BGB AT (fakultativ)	(2)	-
Bürgerliches Recht: Schuldrecht I (AT)	4	5 (+ 3)
Bürgerliches Recht: Schuldrecht II (BT)	4	5 (+ 3)
Bürgerliches Recht: Sachenrecht	2	3 (+ 3)
Propädeutische Übung im Schuldrecht (AT)	2	1
Leistungsnachweise		6

Summe: 26

Modul 2: Erweiterung und Vertiefung I: Handels- und Gesellschaftsrecht, Wahlpflichtfach und Seminar

(3.-5. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Wahlpflichtfach	2	3
Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	4	4
Seminar im Zivilrecht einschl. Arbeits- Handels- und Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht	2	2
(Leistungsnachweis)		5

Summe: 14

Modul 3: Erweiterung und Vertiefung II: Wahlpflichtfächer

(5.-6. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Wahlpflichtfach	2	3
Wahlpflichtfach	2	3

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3 sowie dem Gesamtzusammenhang aller Module		3
---	--	----------

Summe: 9

Summe

Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht: 30 SWS 49 Leistungspunkte

(3) Schwerpunktbereich Öffentliches Recht

¹Im Schwerpunktbereich Öffentliches Recht ist im Modul 1 aus zweien der Fächer Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I), Grundrechte (Staatsrecht II) und Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III) je ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine Klausur, im Fach Staatsrecht III eine mündliche Prüfung, mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Für jeden Leistungsnachweis werden 3 Leistungspunkte, insgesamt nicht mehr als 6 Leistungspunkte gutgeschrieben. ⁴Im Modul 2 kann der Studierende den Schwerpunkt auf das Europarecht/Internationale Recht oder auf das Verwaltungsrecht legen. ⁵Bei Schwerpunktsetzung im Europarecht/Internationalen Recht sind die mit 1) gekennzeichneten Veranstaltungen und bei Schwerpunktsetzung im Verwaltungsrecht die mit 2) gekennzeichneten Veranstaltungen zu besuchen.

Modul 1: Staatsrechtliche Grundlagen

(1.-3. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	1
Grundrechte (Staatsrecht II)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	1
Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III)	2	3 (+ 3)
Leistungsnachweise		6

Summe: 21

Modul 2: Vertiefung im Europarecht/Internationalen Recht oder im Verwaltungsrecht

(3.-5. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
<i>Europarecht/Internationales Recht:</i>		
Europarecht (Pflichtfach) 1)	3	4
Aktuelle Rechtsprechung des EuGH <i>oder</i> Propädeutische Übung im Völker- und Europarecht 1)	1	1
Allgemeines Völkerrecht (Völkerrecht I) 1)	2	3
<i>Verwaltungsrecht:</i>		
Allgemeines Verwaltungsrecht 2)	4	5
Vorlesung aus dem Besonderen Verwaltungsrecht 2)	2	3
<i>Beide Schwerpunkte:</i>		
Seminar zum Öffentlichen Recht einschl. Europa- oder Völkerrecht (Leistungsnachweis)	2	2 5

Summe: 15

Modul 3: Weitere Vertiefung im Europarecht/Internationalen Recht oder im Verwaltungsrecht und Erweiterung um Grundlagen des bürgerlichen Rechts

(5.-6. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
<i>Europarecht/Internationales Recht:</i>		
Europarecht (Vertiefung) 1)	2	3
Besonderes Völkerrecht (Völkerrecht II) 1)	2	3
<i>Verwaltungsrecht:</i>		
Weitere Vorlesung(en) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht im Umfang von insgesamt 4 SWS 2)	4	6
<i>Beide Schwerpunkte:</i>		
Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	4	4

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des		3
--	--	----------

Moduls 3		
----------	--	--

Summe: 13

Summe

Schwerpunktbereich Öffentliches Recht: 30 SWS 49 Leistungspunkte

- (4) Schwerpunktbereich Recht in Afrika (mit öffentlichrechtlichen Grundlagen)
Für den Schwerpunktbereich Recht in Afrika gelten Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Modul 1: Staatsrechtliche Grundlagen

(1.-3. Semester)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	1
Grundrechte (Staatsrecht II)	4	5 (+ 3)
Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	1
Bezüge des Staatsrechts zum Völker- und Europarecht (Staatsrecht III)	2	3 (+ 3)
Leistungsnachweise		6

Summe: 21

Modul 2: Rechtssysteme Afrikas, Völkerrecht

(3.-5. Sem.)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtssysteme Afrikas	2	2
Allgemeines Völkerrecht (Völkerrecht I)	2	3
Besonderes Völkerrecht (Völkerrecht II)	2	3
Seminar zum Recht in Afrika	2	2
(Leistungsnachweis)		5

Summe: 15

Modul 3: Rechtssoziologie/Rechtsvergleichung, englisches/französisches Recht, Familienrecht in Afrika, Bodenrecht/Erbrecht in Afrika

(3.-6. Sem.)

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Rechtssoziologie <i>oder</i> Rechtsvergleichung	2	3
Einführung in das englische Recht <i>oder</i> Einführung in	2	3

das französische Recht		
Familienrecht in Afrika	2	2
Bodenrecht in Afrika <i>oder</i> Erbrecht in Afrika	2	2

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3		3
---	--	----------

Summe: 13

Summe

Schwerpunktbereich Recht in Afrika: 30 SWS 49 Leistungspunkte

- (5) Der Fachprüfungsbeauftragte kann gestatten, dass in den Abs. 2 bis 4 vorgesehene Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, durch vergleichbare Veranstaltungen ersetzt werden.

**§ 19
Inkrafttreten**

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufnehmen.*)

*) Die Sechste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag die Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Satzung gestalten. ⁴Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 oder später begonnen haben, können für das gesamte Studium eine rückwirkende Geltung dieser Änderungssatzung beantragen.